

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei Anmeldungen von Versammlungen

Die Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut und in Deutschland ein garantiertes Grundrecht. Menschen, die dieses Recht wahrnehmen und entsprechende Versammlungen anmelden, müssen sicher sein können, dadurch keine Nachteile zu erfahren. Bei Anmeldungen von Versammlungen erhebt das Ordnungsamt personenbezogene Daten der anmeldenden Person und gibt diese in bestimmten Fällen auch an andere Behörden, wie die zuständige Polizeibehörde, weiter. Unklar ist jedoch, wie in der Praxis die personenbezogenen und teilweise sensiblen Daten der Anmelderrinnen und Anmelder verarbeitet und gegebenenfalls weitergegeben werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Art von personenbezogenen Daten werden auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Dauer bei Anmeldungen von Versammlungen vom Ordnungsamt erhoben und verarbeitet und in welchem System werden die Daten gespeichert?
2. Wie wird die Löschung personenbezogener Daten sichergestellt, nachdem sie für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stellen nicht mehr nötig sind?
3. Gibt es eine Dokumentation der Datenverarbeitungsprozesse im Ordnungsamt, beispielsweise ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?
4. Informiert das Ordnungsamt Anmelderrinnen und Anmelder darüber, dass sie die Löschung ihrer personenbezogenen Daten veranlassen können?
5. In welchen Fällen gibt das Ordnungsamt personenbezogene Daten der Anmelderrinnen und Anmelder an die Polizei und/oder an andere Behörden weiter?
6. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren personenbezogene Daten der Anmelderrinnen und Anmelder von Versammlungen an Polizei und andere Behörden weitergegeben?
7. Werden die Anmelderrinnen und Anmelder von Versammlungen darüber informiert, dass ihre Daten an die Polizei oder andere Dritte weitergegeben werden und zu welchem Zweck dies geschieht?
8. In welchen Fällen kontaktiert die Polizei die Anmelderrinnen und Anmelder von Versammlungen mit Hilfe der vom Ordnungsamt erhobenen Daten, noch bevor ein Kooperationsgespräch stattgefunden hat?
9. Wie lange, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage speichern die Polizei oder andere Behörden Daten, die sie vom Ordnungsamt im Zuge von Anmeldungen von Versammlungen erhalten haben?

10. Sind unter den in Frage 9 genannten Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Richtlinie (EU) 2016/679 Absatz 1 und wenn ja, in welchem System werden die Daten gespeichert?
11. Gibt es eine Dokumentation der Datenverarbeitungsprozesse bei der Polizei und gegebenenfalls anderen Behörden, beispielsweise ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?

Nelson Janßen, Miriam Strunge, Sofia Leonidakis
und Fraktion DIE LINKE